

Verband der Soldaten  
der Bundeswehr e.V.



VSB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Bundesministerium der Verteidigung  
BMVg RO III 4  
Postfach 13 28  
53003 Bonn

E-Mail: BMVgROIII4@bmvg.bund.de

Berlin, 27. Oktober 2024

**Andreas Füllmeier, Hauptmann**  
**Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter**  
**Franziska Matura, Oberstleutnant**  
**Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt**  
**Jörg Ehrich, Oberstleutnant**  
**Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel**  
**Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.**  
**Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.**  
**Bundesleitung**

**BUNDESGESCHÄFTSSTELLE**

**POSTANSCHRIFT** Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungssakademie VSBgUG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin

**TEL** +49 (0)228 - 978 978 67  
**E-MAIL** [bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de)  
**Unser Zeichen** TE2024/10/27-001 VBA BMVg RO III 4

**Verbändebeteiligung –**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung zum Entwurf des  
Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher  
Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes**

**Ihre E-Mail vom 23.10.2024**  
**Az.: RO III 4- 24-03-00**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. jur. Korte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungssakademie VSB gemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin  
Steuernummer: 218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: [bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de)  
Web: [www.vsb-bund.de](http://www.vsb-bund.de)

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für die im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes.

**I.**

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr stimmt dem Referentenentwurf nur insoweit zu, wie dort für die Schaffung neuer Strukturen und Rechtsgrundlagen für die Wehrerfassung Regelungen enthalten sind.

**Alle darüberhinausgehenden Regelungsvorschläge lehnt der Verband der Soldaten der Bundeswehr strikt ab.**

**II.**

Der VSB hat bereits ab dem 15.06.2021 - zuerst gegenüber der damaligen Bundesverteidigungsministerin und anschließend weiteren Personen im militärischen und politischen Raum - die „**Konzeption Personalmanagement des VSB**“ zur Kenntnis gereicht.

Dort ist sehr deutlich dargestellt, dass eine **allgemeine Dienstpflicht** als notwendig und richtig erachtet wird.

Neben der massiven Verschärfung der Bedrohungslage in Europa stehen unser Staat und unsere Gesellschaft vor einer Vielzahl weiterer großer Herausforderungen. In den Schlüsselberufen mit öffentlichem und sozialem Interesse mangelt es an Nachwuchskräften, ebenso in den Streitkräften. Der Bedarf an Kranken- und Altenpflege, Umwelt- und Klimaschutz sowie die innere und äußere Sicherheit u.v.m. ist hoch und kann durch das bestehende System kaum gedeckt werden. Zusätzlich hat sich die Gesellschaft verändert, geprägt von sozialen und kulturellen Unterschieden und Pluralismus. Das Familienbild hat sich verändert. Die Vereinbarkeit von Familie und

Beruf, einschließlich einer veränderten Rolle der Frau, ist mit dem Berufsleben zu koppeln. Auch die Integration von zugewanderten Mitmenschen in unsere Gesellschaft ist zu bewältigen. Deshalb sollte jede bzw. jeder seinen individuellen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Dadurch könnte der gesellschaftliche Zusammenhalt in einer vielfältigen und globalisierten Gesellschaft geschaffen und gefördert werden. Dies schafft Verständnis für staatliches Handeln und fördert den Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und den etwaigen Abbau von Vorurteilen.

Deshalb fordert der VSB nach wie vor die Einführung einer „Allgemeinen Dienstpflicht“ für jede deutsche Staatsbürgerin und jeden deutschen Staatsbürger, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung, Grad der körperlichen Einschränkung, Religionszugehörigkeit, sozialer Herkunft etc. (keine Ausnahmen!). Dieser Dienst sollte in einem definierten Rahmenfrei wählbar sein, einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten umfassen, bis zum 30. Lebensjahr absolviert werden und ausschließlich dem öffentlichen-gemeinschaftlichen Interesse dienen. Die Vergütung sollte sich einheitlich am Mindestlohn orientieren. Der Nutzen für die Streitkräfte wäre zum einen die wieder stärkere Verankerung ihrer Soldatinnen und Soldaten in der Gesellschaft (Wahrnehmung und Verständnis) und natürlich eine bessere **Personalgewinnung** „aus dem aktiven Dienst heraus“.

Daher wäre aus unserer Sicht die bereits in der Vergangenheit geführte Diskussion zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht wieder im politisch-öffentlichen Raum zu beleben. Überlegungen zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht gab es z.B. durch die CDU bereits früher. Diese wurden jedoch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Hürden zunächst nicht weiterverfolgt. Die Initiative des BMVg „Dein Jahr für Deutschland“ basierte leider erneut auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Der VSB tritt unverändert dafür ein, dass jede deutsche Staatsbürgerin und jeder deutsche Staatsbürger verpflichtend einen Dienst an der Gesellschaft leisten muss. Es darf also nicht um die Frage gehen, ob, sondern ausschließlich welcher Dienst geleistet wird. Mögliche Betätigungsfelder wurden in unserer Konzeption Personalmanagementbeispielhaft aufgeführt und bedürfen ebenso einer öffentlich-politischen Diskussion. Zudem sollte auch eine Diskussion darüber geführt werden, ob

eine Begrenzung auf deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zielführend ist oder ob eine Diskussion nicht sogar auf europäischer Ebene geführt werden sollte.

Das deutsche Verfassungsrecht sieht im Art. 12 (2) GG vor, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden kann. Ausnahmen werden in Art. 12a GG geregelt und umfassen die herkömmlichen öffentlichen Dienstleistungspflichten, wie sie mit der Wehrpflicht (alternativ Zivildienst), jedoch nicht neue Formen möglicher allgemeinnütziger Handlungsfelder.<sup>1</sup>

Insofern ist die durch den VSB präferierte allgemeine Dienstpflicht nicht durch eine einfache Gesetzgebung einführbar. Nur der verfassungsändernde Gesetzgeber gem. Art. 79 (2) GG könnte unter Beachtung der „Menschenwürdegarantie“ neue Dienstpflichten durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes beschließen.

### III.

Die im Referentenentwurf benannten Ziele einer schnellen und umfassenden Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit sowie die Erreichung der planerischen Zielgröße über einen Friedensumfang von 203300 aktiven Soldatinnen und Soldaten (aktuell 180145; Stand 31.08.2024; Quelle BMVg P I 1) sind mit einem freiwilligen Basiswehrdienst aus Sicht des VSB unerreichbar.

### IV.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Bei inhaltlichen Rückfragen steht Ihnen der Bundesvorsitzende gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann  
27.10.2024

Ehmann  
Justiziar VSB

---

<sup>1</sup> Nähere wissenschaftliche Ausführungen siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Ausarbeitung „Möglichkeiten der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen nach dem Deutschen Verfassungsrecht“, WD 3 – 3000 – 154/16 vom 20.06.2016